Förderforum der Staatsoperette Dresden e.V.

Satzung des

Förderforums der Staatsoperette Dresden e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Förderforum der Staatsoperette Dresden e.V."
- 2. Sitz des Vereins ist Dresden.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Staatsoperette Dresden. Angesichts der Bedeutung der Landeshauptstadt Dresden als Kunst- und Kulturstandort soll das vorhandene kulturelle Verständnis für die Staatsoperette Dresden durch aktive Beteiligung aller Teile der Bevölkerung gefördert und gesichert werden.
- Aufgaben des Vereins sind auch die Beschaffung von Finanzmitteln durch das Einwerben von Spenden und deren zweckgebundene Weitergabe für die Staatsoperette Dresden. Die zum Einwerben von Spenden notwendigen Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 5. Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ξ3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. jede natürliche Person,

Satzung FF der Staatsoperette 2023

- b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- c. Firmen und Institutionen des In- und Auslands.
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Antragsteller/-in innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Erklärungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen grundlegende Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft durch Nichtzahlung trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolge.
- Die Beiträge können durch Lastschrift eingezogen werden. Das Mitglied erteilt dazu nach Aufforderung durch den Vorstand seine Zustimmung.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlungen

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d. Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin für die Jahresrechnung,
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen.
- Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann auch per Videokonferenz abgehalten werden.

5.

ξ7

Einberufung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal j\u00e4hrlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat in Textform und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich, perFax oder E-Mail mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

δ8

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu

setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins angestrebt wird, sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

8. Nach Ablauf der Wochenfrist im Sinne des Abs. 2 Satz 1 können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur durch den/die Antragsteller/-in persönlich in die Mitgliederversammlung eingebracht werden. Für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen, verbleibt es aber bei den Bestimmungen des Abs. 2 Satz 3. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

ξ9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie von der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt und eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 4. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der oder die Protokollführer/-in wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Er oder sie kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird von dem oder der Versammlungsleiter/-in, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem oder der Protokollführer/-in unterzeichnet.

§ 10

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Davon werden gewählt: die oder der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in und der/die Schriftführer/-in. Die Intendantin oder der Intendant der Staatsoperette Dresden ist Mitglied des Vorstandes kraft Amtes. Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer kann vom Vorstand berufen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um höchstens zwei weitere Personen erweitern.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied aus der Mitte des Vereins ein Ersatzmitglied, welches die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an dessen Stelle führt. In dieser Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl für das Amt jedes ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für dessen restliche Amtszeit statt.
- 3. Der oder die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der/die

Schatzmeister/-in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

4. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Der/Die Geschäftsführer-/in kann für seine/ihre Arbeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. die Durchführung des Vereinszwecks,
- 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
- notwendigenfalls die Anstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und die Kontrolle derGeschäftsführung,
- 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- 6. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- 7. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 8. Bestimmung von Ersatzvorstandsmitgliedern im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 5.

§ 12

Vorstandssitzungen

- Die Sitzungen des Vorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- Die Vorstandssitzung wird von der oder vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.
- Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erklären.
- Über Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt. Das Protokoll soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13

Geschäftsführung

- Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/einen Geschäftsführer/-in und einen/eine stellvertretende/-en Geschäftsführer/-in als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB bestellen. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch eine Dienstanweisung bestimmt.
- Die Geschäftsführer/-innen sind dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.
- 3. Die Geschäftsführer/-innen können auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben dabei Rede-, aber kein Stimmrecht.

§ 14

Rechnungsprüfer/-in

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen aus den Reihen der Mitgliederfür die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- 2. Die Rechnungsprüfer/-innen haben über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit den Vorstand zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15

Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die/der Vorsitzende und mindestens zwei der in § 10 Abs. 3 aufgeführten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zusatzinformationen zur Satzung

Vereinsregister

Der Förderverein der Staatsoperette Dresden e.V. ist am 04.12.2002 vom Amtsgericht Dresden in das Vereinsregister unter der Nummer VR 4152 eingetragen worden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 13.6.2023 hat die Neufassung der Satzung beschlossen-

Gemeinnützigkeit

Das Finanzamt Dresden I hat zuletzt mit Freistellungsbescheid vom 27.04.2022 den Förderverein der Staatsoperette Dresden e.V. unter der Steuernummer 201/140/18695 als gemeinnützig zur Förderung kultureller Zwecke anerkannt. Der Förderverein ist damit berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen auszustellen.